

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 7

Artikel: Ueber die Schullehrerkasse

Autor: Röthlisberger, C. / Füri, J.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljähril. „ 1. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 7.

Einrück-Gebühr:
Die Zeile oder deren
Raum 10 Rappen.
Sendungen franko!

Das

Volks-Schulblatt.

1. Hornung.

Vierter Jahrgang.

1857.

Das „Volks-Schulblatt“ erscheint wöchentlich ein Mal zu je 1 Bogen. — Bei der Redaktion kann jederzeit auf dasselbe abonniert werden um Fr. 1 per Quartal.

Ueber die Schullehrerkasse.

Die Schullehrerkasse des Kantons Bern ist seit mehr als einem Jahre vielfach Gegenstand mündlicher und schriftlicher Erörterungen, ja sogar von Eingaben an die hohe Regierung selbst gewesen. Um nun Allen, die sehen wollen, die klarste Einsicht in die Sachlage dieser für den bernischen Lehrerstand wichtige Angelegenheit zu ermöglichen, veröffentlicht die Verwaltungsbehörde genannter Kasse nachfolgende zwei Aktenstücke:

I. Abschrift.

An einen hohen Regierungsrath des Kantons Bern von den unterzeichneten Lehrern des Amtsbezirkes Saanen.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

mit einem Vermächtniß von Fr. 200,000 hat der edle Gönner, Hrn. Handelsmann Fr. Fuchs sel. die Schullehrerkasse des Kantons Bern auf einen Bestand von Fr. 300,000 gehoben, und beabsichtigte damit, den sehr gedrückten Stand der bernischen Gesamt-Lehrerschaft zu heben.

Auf dieses hin trat am 8ten Mai 1856 die Hauptversammlung der Schullehrerkasse im Stillen zusammen und erfreute sich, ohne vorherige Begrüßung der von Herrn Fuchs bedachten Gesamt-Lehrerschaft — ohne Würdigung einer gemägigten und vernünftigen Opposition in der — nicht vollständigen — Versammlung selbst — eine Revision der Statuten vorzunehmen, durch welche künftighin die Beitragspflicht nicht nur im Ganzen erschwert, sondern rücksichtlich der einzelnen Beitreten den unter sich in ein grettes Missverhältniß gesetzt wird.

Um nicht zu weitläufig zu sein, verweisen wir auf frühere in obigem Sinne abgefaßte Einsendungen in's Schulblatt von diesem Jahrgange, worunter bereits jene in den Nro. 22 und 23, ganz besonders aber diejenige in den Nro. 43 und 44, publizirt durch die Kreis-Synode Erlach, wie endlich auch die in Nro. 46, sämmtlich die Schullehrerkasse betreffend.

Was in jenen Einsendungen über die Kassaangelegenheit gesagt ist, das bestätigen auch wir vollkommen als unsere Ansicht, und mit entschiedener Bereitwilligkeit begrüßen wir den von der Kreissynode Erlach auch uns gebotenen Anlaß zu offiziellen Schritten gegen oben bezeichnete erschwerende Bestimmungen über die Beitragspflicht.

Uns also genau an dasjenige anschließend, was wir deßorts von der Kreissynode Erlach auf dem Wege der Offentlichkeit erfahren haben, kommen wir bei Ihnen, Tit., mit dem ehrbietigen Gesuch ein:

Erstens, Sie möchten dasjenige, was gegen die quästionirlichen neuen Beitragsbestimmungen in den vorerwähnten Einsendungen reflectirt worden, einer reisen Prüfung unterwerfen, und zweitens, es nicht verfeinern, davon Anlaß zu nehmen, Kraft Ihrer Autorität Sorge zu tragen, daß die betreffenden Beitragsbestimmungen annullirt, und dagegen für das Gedeihen der Kasse, wie für die Hebung des Lehrerstandes, und mit ihm gleichzeitig des Schulwesens günstigere in's Dasein gerufen und zu Kraft erkant werden. In der Hoffnung, Sie werden uns in einer willkommenen Weise entsprechen, und nicht zugeben, daß in dieser Sache das allgemeine Interesse der bernischen Lehrerschaft gewissen vorrechtlichen Interessen nur Einzelner zum Opfer falle — zum Unheil des Gesamt-Schulwesens, zum Druck vieler einzelner Lehrer und zur Entzweiung und Erbitterung der Lehrerschaft unter sich — unterzeichnen:

Mit aller Hochachtung!

Dero Untergebene:

sig.) Joh. von Grünigen.
El. Gottl. Strähl.
Jak. Müllener.
Peter Reuteler.
Jak. Hauswirth.
Joh. Mösching.
Christ. Romang.
El. Schwizgebel.

II. Abschrift.

Bericht.

An die Tit. Direktion der Erziehung des Kantons Bern, zu Handen des hohen Regierungsrathes, betreffend eine von acht Lehrern des Amtsbezirks Saanen eingereichte Klage gegen die Schullehrkasse.

Tit.!

Unterm 24. Dezember 1856 forderten Sie mich auf, über eine an den hohen Regierungsrath des Kantons Bern gerichtete Klageeschrift gegen die Schullehrkasse, ohne Datum, unterzeichnet von 8 Lehrern des Amtsbezirks Saanen, Bericht zu erstatten.

In diesem Altenstück wird der hohe Regierungsrath erjucht:

1. Dasjenige, was das von Hrn. Vogt in Dießbach bei Thun redigirte Schulblatt gegen die neuen Beitragsbestimmungen in die Lehrerkasse reflectirt, einer reisen Prüfung zu unterwerfen, und

2. es nicht zu erkennen, daran Anlaß zu nehmen, kraft Ihrer Autorität Sorge zu tragen, daß die betreffenden Beitragsbestimmungen annullirt und dagegen für das Gedeihen der Kasse, wie für die Hebung des Lehrerstandes und mit ihm gleichzeitig des Schulwesens günstigere Beitragsbestimmungen in's Dasein gerufen und zu Kraft erkennt werden.

Die Buzchrift schließt mit der Hoffnung, der h. Regierungsrath werde den Petenten in einer willkommenen Weise entsprechen und nicht zugeben, daß in dieser Sache das allgemeine Interesse der bernischen Lehrerschaft gewissen vorrechtlichen Interessen nur Einzelner zum Opfer falle, zum Unheil des Gesammt-schulwesens, zum Drucke vieler einzelner Lehrer und zur Entzweiung und Erbitterung der Lehrerschaft unter sich. —

Begründet will die Klage der Petenten dadurch werden, daß Herr Handelsmann Fuchs sel. die Schullehrer-Kasse des Kantons Bern durch ein Vermächtnis von circa 200,000 Fr. gehoben, und damit beabsichtigt habe, den sehr gedrückten Stand der bernischen Gesammt-Lehrerschaft zu heben. — Es sei daraufhin am 8. Mai 1856 die Hauptversammlung der Schullehrer-Kasse — im Stilien zusammengetreten und habe sich erfreit, ohne vorherige Begründung der bedachten Gesammt-lehrerschaft, ohne Würdigung einer gemäßigten und vernünftigen Opposition in der nicht vollständigen Versammlung selbst — eine Revision der Statuten vorzunehmen, durch welche künftig die Beitragspflicht nicht nur im Ganzen erschwert, sondern rücksichtlich der einzelnen Beitretenen unter sich in ein grettes Missverhältnis gesetzt würde.

So lautet der Inhalt der Klageschrift jener erwähnten acht Lehrer, von denen zur Stunde keiner Mitglied der Schullehrer-Kasse ist.

Da bereits ein ähnliches Aktenstück dem h. Regierungsrath von Seite der Kassamitglieder des Amtsbezirks Erlach eingegeben worden ist, da ferner wegen dieser Angriffe der Kasse manche Mitglieder anfangen ängstlich zu werden, und ein Theil der bernischen Lehrerschaft mit Spannung dem Entscheide des Tit. Regierungsrathes entgegen steht, somit die Sache einige Bedeutung erlangt hat, so ist es wohl nothwendig, die geforderte Berichterstattung etwas ausführlich zu halten, um so mehr, als die angegebene Klageschrift von Saanen die Kasse in einer Weise verdächtigt, wie wenn sie sich gegenüber den Petenten wirklich großes Unrecht erlaubt hätte. — Vielleicht trägt dieser Bericht dann auch dazu bei, daß ähnlichen Anklagen, wie den oben erwähnten, welche möglicherweise später noch eingehen dürften, eine richtige Beurtheilung vorbereitet wird. Jedenfalls verdankt es der Unterzeichnete der Tit. Direktion der Erziehung bestens, daß sie ihm Gelegenheit bot, einmal die Verhältnisse der Schullehrer-Kasse dem hohen Regierungsrath von Bern des Näheren auseinander zu ziehen.

Unter Beilegung eines Exemplars der Statuten, welche zum Verständniss des nachfolgenden Berichts erforderlich sind, beginne ich mit dem Jahr 1817, in welchem, nach dem Beispiel anderer Stände, einige Lehrer, die das Herz auf dem rechten Flecke hatten, zusammentraten, um sich über die Stiftung einer Kasse zu besprechen. Die Idee fand

sofort Anklang, man entwarf Statuten, nahm dieselben 1818 an, konstituirte die Gesellschaft und ließ die angenommenen Statuten durch die Regierung sanktioniren. — Die Kasse erhielt einen dreifachen Zweck:

1. Zur Verabfolgung von Nothsteuern.
2. Zur Aussetzung von Pensionen in hohem Alter, und
3. Zur Versorgung von Wittwen und Waisen.

Die damaligen äußerst geringen Lehrerbesoldungen gestatteten nur ganz geringe Eintritts- und Unterhaltungsgelder und die Stiftung begann ihr Dasein mit nichts Anderm, als dem guten Willen der Lehrerschaft des Kantons. Einen Beweis der Opferbereitwilligkeit legten die ersten Theilnehmer schon damit an den Tag, daß sie beschlossen, es solle aus der Kasse nicht eher etwas bezogen werden, bis 10,000 Fr. alte Währung darin liegen.

Menschenfreunde becilten sich, das gute Werk zu fördern und zu unterstützen, von dem gewiß richtigen Gefühl geleitet, daß hier Hülfe am richtigen Platze sei. Geschenke reihten sich an Geschenke, so daß schon zwei Jahre nach der Gründung die Kasse die genannte Summe von 10,000 alter Franken aufwies. Daraufhin konnten die jährlichen Unterstützungen ihren Anfang nehmen; natürlich nur im geringsten Maßstabe; den früheren Wohlthätern traten später neue bei, und es blühte die Anstalt so schön auf, daß schon zu Ende des Jahres 1839 das Stammkapital auf nahezu 30,000 alte Franken angestiegen war.

In dieser Zeit schenkte Herr Fuchs sel. der Kasse in edelmüthiger Weise einen Betrag von über 20,000 alten Franken. Es wurde beschlossen, diese Summe erst dann zum Stammkapital zu schlagen, wenn sie durch Hinzurechnung der Zinse auf Fr. 30,000 angestiegen sei. Dies konnte erst im Jahr 1850 geschehen; vorher wurde von den Zinsen dieser Summe durchaus nichts zu irgend welchen Unterstützungen verwendet. — Ein neuer Beweis, wie sehr sich die früheren Mitglieder bestrebtten, zur Aeußung der Kasse eigene Vortheile hintanzusezen.

Nachdem man an den ersten Statuten der Gesellschaft circa 22 Jahre festgehalten, zeigten sich bei wesentlich und vielfach veränderten Verhältnissen nach und nach Mängel, die gehoben werden mußten. — Es erfolgte deshalb im Jahr 1839 eine Statuten-Revision, welche von der damaligen Hauptversammlung in einer zweitägigen Diskussion behandelt und daraus einmütig angenommen wurde. Die Regierung sanktionirte die Statuten im Jahr 1840. — Infolge dieses Schrittes ward ein höheres Eintritts- und Unterhaltungsgeld verlangt; die Anspruchsrechte aller Mitglieder wurden wesentlich erweitert und bestimmt fixirt. — Dies hatte zur Folge, daß sich die Pensionen, die für den Einzelnen bis auf Fr. 50 angestiegen waren, jetzt auf einige Zeit auf den Betrag von circa Fr. 14 reduzirten. Nun glaubten viele jüngere Lehrer in den neuen Statuten eine Unbilligkeit, andere sogar eine eigennützige Ausschließungsücht im Beiritt, jedenfalls keinen Vortheil erblicken zu sollen, und wollten deshalb der Anstalt auch nicht beitreten. So kam es, daß bis 1854 nicht über 430 Lehrer Mitglieder der Kasse geworden waren. Daß es an Plänen, das Institut auf ganz neue Grundlagen zu stellen, und an Bemühungen aller Art zu wesentlicher

Umgestaltung der Kasse nicht fehlte, brauche ich kaum zu erwähnen. Dabei stützten sich die Projekte jedoch immer auf eine so wesentliche materielle Beteiligung von Seite des Staates, daß ohne Zusicherung der letztern die sonst ehrenhaften und das Wohl des Lehrerstandes födernden Bestrebungen zu keinem erfreulichen Resultate führen konnten.

Endlich gelang es im Jahr 1854 der Bezirksversammlung von Fraubrunnen, die Generalversammlung der Kasse zu den nachfolgenden Beschlüssen zu veranlassen:

Es sei zu untersuchen:

- a. Ob es zur Vermehrung der Einnahmen und Vergrößerung der Pensionen nicht thunlich und zweckmäßig wäre, sämtliche Mitglieder höhere Jahresbeiträge bezahlen zu lassen und bei dieser Gelegenheit den bestehenden Unterschied in der Beitragspflicht der Mitglieder, (§. 9 und 10 der Statuten) — aufzuheben.
- b. Ob bei so vermehrten Einnahmen die Kräfte der Kasse hinreichend würden, alle Mitglieder, abgesehen davon, ob sie noch eine Lehrerstelle bekleiden, oder nicht, nach einer bestimmten Zahl von Lebens- und Dienstjahren zu pensioniren (§. 15 der Statuten.)
- c. Ob es bei Verwirklichung des unter a und b angegebenen Veränderungen auch noch möglich wäre, das Kapital alljährlich mit einigen Prozenten der Unterhaltungsgelder zu vermehren.

Nach stattgehabter Diskussion wurden diese Anträge von der Hauptversammlung nach §. 52 der Statuten erheblich erklärirt, mit dem Zusatz: daß alle Bezirksversammlungen (§. 41 der Statuten) ihre Ansichten über dieselben aussprechen und bis spätestens Ende Oktober 1854, (Die Hauptversammlung ist statutengemäß jeweilen den ersten Mittwoch im Monat Mai) der Verwaltungskommission einenden möchten.

In der Hauptversammlung des Jahres 1855 stellte die Verwaltungskommission, gemäß dem ihr ertheilten Auftrage und infolge der eingelangten Vorschläge von den Bezirksversammlungen, folgende Anträge:

- a. jedes Mitglied ohne Ausnahme zahlt jährlich 7 Fr. Unterhaltungsgeld.
- b. jedes Mitglied, welches das 60. Altersjahr zurück gelegt hat, bezieht eine Pension.

Man beschloß zu näherer Prüfung und zur Berichterstattung über diese Anträge eine Kommission zu ernennen. Diese wurde sofort bezeichnet und aus 7 Mitgliedern bestellt.

Raum war aber die Hauptversammlung am 2. Mai 1855 vorbei, so erfolgte am 6. Mai darauf der Tod des Herrn Fuchs sel., und es verbreitete sich die freudige Kunde durch das Land, der Verstorbene habe sein gesamtes Vermögen, im Betrage von circa 250,000 Fr. der Schullehrerkasse vermacht. Die Eröffnung des Testamentes bestätigte die freudige Botschaft in folgenden Worten:

„Testament.“

Ich Friedrich Fuchs

„geboren den 4. Februar 1781, Sohn des Herrn Christoph Fuchs und

„der Frau Barbara geb. Glas sel. von Ligerz, gewesener Handelsmann,
„wohnhaft in Bern in meinem Hause Nr. 30 an der Aarbergergasse,
„Sonneite, eigenen Rechtes, beurkunde hiemit:

„Dass ich in Betrachtung, dass meine Gattin, Frau Nanette geb.
„Düpler, verwitwete Balsiger, mit welcher ich mich am 10. Oktober
„1810 verheirathete, schon am 8. Mai 1818 ohne mit mir erzeugte Kin-
„der und ohne Ehevertrag abgestorben ist, in Betrachtung ferner meiner
„verwandtschaftlichen Verhältnisse, meines vorgerückten Alters von 73
„Jahren, und der ungewissen Stunde meines Hinscheidens, mich bewo-
„gen finde, dieweil ich, Gott sei Dank, noch bei vollen Geisteskräften
„bin, über meine Verlassenschaft testamentlich zu verfügen, wozu ich als
„ein kinderloser Wittwer berechtigt bin. Ich habe mich zu dem Zwecke
„zu dem unterzeichneten Notar begeben, und demselben im Zustande
„vollkommener Besinnlichkeit und Willensfreiheit und bei gesundem Ver-
„stande, nach reiflicher Prüfung und Ueberlegung vor Gott, meinem himm-
„lischen Vater, dem ich vor Allem aus die Ehre gebe und ihm für die
„mir lebenslang erwiesenen geistigen und leiblichen Wohlthaten demü-
„thig danke, in die Feder gegeben folgende letzte Willensver-
„ordnung:

„Zu einer Alleinerbin meiner dureinstigen Verlassenschaft mit
„allen damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten berufe und seze
„ich hiemit ein:

„Die im Jahr 1818 gegründete, noch gegenwärtig bestehende
„Schullehrerfasse des Kantons Bern, welche demnach befügt
„sein soll, gleich nach meinem Absterben meinen sämtlichen Nach-
„lass mit Ausnahme desjenigen, worüber ich in diesem Testamente
„weiter verfüge, als Eigenthum zu behändigen.“

Als ehemaliger Sekundarlehrer im Winter 1808 zu Niederammen bei Luxemburg in Belgien, hatte ich bereits der Schullehrerfasse, kraft Empfangsschreiben der Hauptversammlung vom 7. Mai 1839 ein Ge-
schenk von dreißigtausend alten Franken entrichtet. *) Wenn ich die-
selbe, angetrieben von der unendlichen Liebe Gottes, die mir mein Herz hiezu
geöffnet, noch vollends zu meiner Alleinerbin einseze, und ihr durch
diese Einsetzung ein weiteres Vermögen von über zweimalshunderttausend
neuen Franken zuwende, so beabsichtige ich damit, den sehr gedrückten
Stand von mehr als eintausend Lehrern und Lehrerinnen, mit den mir
von meinem himmlischen Vater verliehenen Gütern zu heben und so eine
meinem Herzen theurre und angenehme Pflicht zu erfüllen. Der Herr aber, der
mein Vermögen weit über Verdienst hat wachsen und mehren lassen, wolle

*) Die Sache verhält sich so: Herr Fuchs machte öffentlich bekannt, dass er ein so und so großes Quantum Wein im Waadtlande liegen habe; kaufe man ihm denselben insgesamt per Maß zu 4 Bz. ab, so schenke er der Schullehrerfasse 30,000 Fr. Mit Hülfe der h. Regierung kaufte die Kasse am letzten Tage des festgesetzten Termins den Wein selbst. Der Kaufpreis war etwas hoch und es entstand deshalb beim Verkauf ein Defizit von mehr als 10,000 Fr. Um dasselbe wieder einzufinden, wurde das verabsolzte Geschenk von 30,000 Fr. zinstragend angelegt und die jeweiligen Zinse zum Kapital geschlagen. Im Jahr 1851 war der gehabte Verlust gedeckt, und jetzt erst wurde der Abnugen des Geschenkes der Fr. 30,000 den Kassenmitgliedern statutengemäß verabsolgt.

auch der Schullehrerfasse seinen Segen dazu hundertfältig verleihen. (Genes 32, V. 10. Matth. 13, V. 8.).

Diesem Testamente waren noch die Pflichten beigefügt, welche die Schullehrerfasse gegenüber den Verwandten des Herrn Fuchs zu erfüllen hatte und die denn auch freudig erfüllt worden sind.

Sobald nun die Lehrerschaft von der erwähnten frohen Botschaft Kunde erhalten hatte, hörte man von allen Seiten her den Wunsch aussprechen, die zur Revision der Statuten niedergelegte Kommission möchte jetzt den glücklichen Moment ergreifen und endlich einmal realisiren, was längst schon im Stillen gedacht und auch laut ausgesprochen worden war, nämlich: Unterstützung des bedürftigen Lehrerstandes durch eine wohlorganisierte Lehrerfasse. Allgemein hieß es: wir sind gehoben worden, wir sollen uns selbst auch heben! Das große Geschenk soll uns ermutigen, alle Kraft zusammen zu nehmen, um uns vor Mahnungsängsten im Alter, vor Elend zu schützen in den Tagen, von denen es heißt, sie gefallen mir nicht. Daher tüchtige Beiträge in der Jugend an die Kasse und hernach im Alter kräftige Unterstützung aus derselben. Ein Jeder trage für Alle bei, Alle für Einen! das war die damalige Stimmung im Lehrerstande.

Schon am 4. November 1855 legte die Revisionskommission ihre Vorschläge sämmtlichen Kassamitgliedern und zwar jedem einzeln in einem besondern Circular mit der Aufforderung vor, die gemachten Vorschläge wohl zu überlegen, in der Bezirksversammlung gründlich mit berathen zu helfen, und dafür besorgt zu sein, daß die Ergebnisse eigenen Nachdenkens sowohl, als diejenigen der Bezirksversammlungen, bis 1. Merz 1856 der Revisionskommission zugestellt werden. Dies geschah sehr pünktlich. Ueberall hatten Bezirks- und Synodalversammlungen die Angelegenheit weitläufig besprochen; überall war Für und Gegen wohl überlegt worden, und von allen Seiten her gingen scharf präzisierte Anträge von den Bezirksversammlungen der Revisionskommission zu.

Nun galt es, dieselben in aller Form Rechthens beschließen zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde rechtzeitig im Amtsblatt und drei andern politischen Blättern aufmerksam gemacht, daß die diesjährige Hauptversammlung (§. 40 der Statuten) wie immer, am ersten Mittwoch des Monats Mai in der Aula in Bern stattfinden, und diesmal wegen Abänderungsvorschlägen der Statuten 2 Tage dauern werde.

Eine Versammlung, so zahlreich und vollständig, wie noch nie, fand sich an den festgesetzten Tagen ein, und freudigen Muthes, mit großer Entschlossenheit stimmte die übergroße Mehrheit (die Minorität betrug nur wenige Stimmen, vorzugsweise aus dem Amtsbezirke Erlach) nachfolgenden Beschlüssen, die streng nach Vorschrift der sanktionirten Statuten (§. 52) gefaßt wurden, bei:

- 1) Größere Unterhaltungsgelder als bisher, lieber in der Jugend darben, als im Alter; daher Erhöhung der bisherigen Leistungen an die Kasse von Fr. 187 auf Fr. 450. Diese seien in 3 verschiedenen Serien an die Kasse zu entrichten, und zwar so, daß für die ersten zehn Jahre jährlich Fr. 25, für die folgenden zehn

Jahre jährlich Fr. 15 und für die letzten zehn Jahre jährlich Fr. 5 bezahlt werden sollen. Die bisherigen Mitglieder der Kasse sollen in diejenige Serie eintreten, in welche sie nach der Zahl der gemachten Jahresbeiträge zu stehen kommen.

- 2) Auf eine wiederkehrende Jahrespension sollen Anspruch haben:
 - a) Alle Wittwen und Kinder verstorbener Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen der Statuten;
 - b) alle Mitglieder, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, abgesehen davon, ob sie noch eine Lehrerstelle bekleiden oder nicht;
 - c) alle Mitglieder, welche unter dem 55. Jahr durch unver- schuldete körperliche Gebrechen, nach dem Zeugniß der Bezirksversammlung, außer Stand gesetzt sind, ihren Lehrerberuf ferner hin auszuüben, oder auf andere Weise ihren hinläng- lichen Unterhalt zu erwerben; insofern sie wenigstens 10 Jah- resbeiträge an die Kasse entrichtet haben. Der Fortbestand der Hülfsbedürftigkeit muß aber jedes Jahr durch die Bezirks- versammlung bescheinigt werden.
- 3) Die Größe einer Pension ist unbestimmt. Sie richtet sich nach den disponibeln Hülfsmitteln.
- 4) Die bisherigen Eintrittsgelder sind aufgehoben. Von den jährlich eingehenden Unterhaltungsgeldern werden zur Erhöhung des Stammvermögens 5% kapitalisiert.
- 5) Zur Ausrichtung von Nothsteuern ist jährlich ein Kredit bis auf 400 Fr. zu verwenden.
- 6) Der Eintritt neuer Mitglieder soll nach den bis he- rigen Leistungen allen Lehrern, welche nach den be- stehenden Statuten zum Eintreten berechtigt sind, bis zum 31. Dezember 1856 offen stehen. Erst von da an finden die neuen Bestimmungen ihre Anwendung.

Die Erhöhung der Jahresbeiträge von 187 Fr. auf 450 Fr. wurde dadurch motivirt, daß die Kasse bisher nur ein Vermögen von Fr. 93,000 hatte, während dasselbe nunmehr auf Fr. 350,000 ange- wachsen sei. Eine Pension habe in letzter Zeit nur circa 30 Fr. be- tragen, in Zukunft könne sie auf den dreifachen Betrag und sogar noch höher ansteigen. Hätte man die Leistungen nach Verhältniß der ver- mehrten Vortheile erhöhen wollen, so hätten dieselben die Summe von über 650 Fr. erreicht. Es gehe somit auf's Evidenterste daraus hervor, daß die geforderten erhöhten Beiträge gegen die gebotenen Vortheile in einem sehr billigen Verhältniß stehen.

Eine Zinsseszinsrechnung würde zudem nachweisen, daß diejenigen Mitglieder, welche schon im 20. Jahre in die Kasse traten, und seither die jährlichen Beiträge regelmäßig entrichteten, bedeutend mehr einge- legt, als solche, die bisher nicht eintraten und nunmehr mit späterer gleicher Berechtigung ihre nachzuzahlenden Beiträge auf einmal ent- richen können. Der Unterschied mache eine nicht unbedeutende Summe aus, zumal für solche, welche erst im 40. oder 44. Altersjahr eintreten. Von einer Unbilligkeit gegenüber solchen Lehrern, die bisher nicht

Kassamitglieder gewesen, könne somit nicht nur nicht die Rede sein, sondern es würden dieselben in einer Weise behandelt, daß die Ursache zu Klagen viel eher bei den Kassamitgliedern selbst in hohem Grade vorhanden wäre. Man solle jedoch gegenüber Kollegen großmuthig gesinnt sein, und denselben in keiner Weise die Beteiligung an der Kasse erschweren. So sprach sich die Hauptversammlung in diesem Punkte aus. Nachdem man diese Beschlüsse gefaßt, und die freudige Mittheilung angehört hatte, daß das Testament des Herrn Fuchs sel. innert der gesetzlichen Frist von Niemanden angegriffen worden sei, folglich das ganze Fuchsische Vermögen in Wirklichkeit der Schullehrerkasse als unantastbares Eigenthum angehöre, ging man freudigen Muthes auseinander und hegte die stille Hoffnung, der Zustimmung unserer hohen Behörden zu den gefaßten Beschlüssen sicher zu sein, und jedenfalls den Beweis geleistet zu haben, daß es auch der gegenwärtigen Lehrerschaft an Opferbereitwilligkeit nicht fehle, wenn es gelte, ein Scherflein für die alten Tage zurückzulegen, Wittwen und Waisen verstorbener Lehrer eine Existenzfristen zu helfen, oder plötzlich in Noth gerathenen Kollegen beizuspringen.

Diese Hoffnung hat sich bewährt. Die Tit. Direktion der Erziehung sowohl, als auch der hohe Regierungsrath haben durch eine bereits in Kraft getretene Uebereinkunft mit der Schullehrerkasse, behufs Eintritt möglichst vieler Lehrer in dieselbe, auf Grund der neuen statutarischen Bestimmungen hin bewiesen, daß ihnen an der Theilnahme sämmtlicher Lehrer bei diesem Institut viel gelegen sei, und es ist somit wohl auch deutlich ausgesprochen, daß, wenn auch nicht der Form, so doch dem Wesen nach, die neuen Bestimmungen sanktionirt wurden. Um eine förmliche Sanktion wird der h. Regierungsrath später angegangen werden, wenn einzelne andere untergeordnete Punkte in den Statuten ebenfalls abgeändert sind.

Mit Vergnügen können wir aber auch erwähnen, daß im abgelaufenen Jahr nicht weniger als 330 Lehrer die ihnen gestellte Frist zum Eintritt unter den früheren Bedingungen, in die Kasse benutzt haben und, Angesichts der angefochtenen Bestimmungen, theils mit, theils ohne Nachhülfe des Staates, eingetreten sind. Unsere Anstalt zählt mit heute 825 Mitglieder, somit so zu sagen sämmtliche Lehrer, die wirklich beitreten konnten. An eine Änderung der in Frage liegenden Bestimmungen denken wohl nur wenige der Beigetretenen, vielmehr liegt Allen daran, die schöne, solide Anstalt durch tüchtige Beiträge so zu kräftigen, daß sie ihr Ziel möglichst vollständig erreichen könne.

Aus dieser sachgetreuen Darstellung ergibt sich wohl ganz unzweideutig, daß allerdings Herr Fuchs durch sein großartiges Vermächtniß die Schullehrerkasse gehoben hat und damit die Absicht verband, den sehr gedrückten Stand der bernischen Gesamtlehrerschaft zu heben. Dies sollte aber eben durch die Kasse selbst und in keiner andern Weise geschehen, darüber spricht sich das Testament auf das Bestimmteste und Unzweideutigste aus. Wollte aberemand dieser Auslegung entgegen-

treten, so müßte dieß in der hiefür anberaumten, gesetzlichen Frist geschehen und nicht erst jetzt, wo das Vermächtniß in aller Form Rechtens als unantastbares Eigenthum an die Lehrerkasse übergegangen ist. Es zeugt wirklich von großer Unkenntniß des Sachverhaltes sowohl, als der einschläglichen Landesgesetze, um auf dem von den Petenten betretenen Wege noch Ansprüche geltend machen zu wollen, ohne der Kasse beizutreten; denn, vom rechtlichen Standpunkte aus, lassen sich für Lehrer, die nicht Mitglieder der Kasse sind, keinerlei Rechte an dieselbe nachweisen.

Auf einen andern, als den rechtlichen Boden kann und darf sich aber die Kasse niemals stellen, sonst läuft sie augenblicklich Gefahr, sich das Fundament ihres eigenen Hauses einzureißen. Sie darf aber auch weder von Privaten, noch von Behörden auf diesem Boden angegriffen werden, und ich protestire zum Voraus gegen jedweden Eingriff in die unserm Institut gesetzlich garantirten Rechte, welche namentlich auch darin bestehen, unsere Statuten, je nachdem es die Verhältnisse ertheischen, auf dem in denselben vorgezeichneten Wege zu revidiren, folglich auch die Jahresbeiträge erhöhen oder erniedrigen zu dürfen.

Was nun die vielfach erwähnte Erhöhung selbst betrifft, so war, meiner Ansicht nach, die Generalversammlung zu derselben nicht bloß berechtigt, sondern moralisch sogar verpflichtet. Sie hat diese Verpflichtung in so anerkennenswerther Weise gelöst und sich dabei solche Entbehrungen aufzuerlegen vorgenommen, daß ich meine Freude daran hatte. Es zeugt dieß jedenfalls von einem durchaus soliden Streben. Zudem wurde das Geschäft nach dem Wortlaut der Statuten erledigt; also nicht „im Stillen“, nicht „ohne vorherige Begrüßung der von Herrn Fuchs bedachten Gesamtlehrerschaft“, nicht „ohne Würdigung einer gemäßigten und vernünftigen Opposition“, und auch nicht „in einer unvollständigen Versammlung“, wie die Petenten glauben machen möchten. Das alles ist unrichtig! Unwahr dann ist es, daß „damit das allgemeine Interesse der bernischen Lehrerschaft gewissen vorrechtlichen Interessen nur Einzelner zum Opfer fallen sollte.“ Diese Insinuation weise ich Namens sämtlicher Kassmitglieder, als eine arge und böswillige Zumuthung, mit Entrüstung zurück.

Angesichts der Thatsache, daß bis zum 31. Dezember 1856 jedem Lehrer der Beitritt in die Kasse „unter den bisherigen Bedingungen“ offen stand, somit eine Mitberechtigung zum Genusse des Fuchs'schen Vermächtnisses auf großherzige Weise durch die Generalversammlung gestattet wurde; Angesichts der fernern Thatsache, daß die Lehrerkasse selbst alle möglichen Anstrengungen mache, um zu bewirken und zu ermöglichen, daß sich die Gesamtlehrerschaft noch unter den jetzigen Bedingungen betheiligen könne, was Ihnen, Tit., wie den Petenten selbst bestens bekannt ist, erscheint eine solche Behauptung als schändlicher Undank. Und diese Behauptung ist es denn auch, welche, wenn sie allenfalls sanktionirt würde, „zum Unheil des Gesamtschulwesens und zur Entzweigung und Erbitterung der Leh-

„reischaft unter sich, führen müste.“ Die von den Petenten angegriffenen Beschlüsse werden das nie herbeiführen.

Da unbedenklich angenommen werden darf, daß die Erhöhung der Unterhaltungsgelder, gegen welche die Opposition allein gerichtet ist, den Ausdruck einer durchaus soliden, ehrenhaften und in jeder Beziehung schäzenswerthen Gesinnung der Kassamitglieder repräsentirt; da ferner die Generalversammlung gegenüber den Stiftern der Anstalt, nachdem ihr so wacker unter die Arme gegriffen worden, sich selbst auch die äußersten Anstrengungen und Entbehrungen aufzuerlegen als Pflicht erachtete, und da endlich in dem ehrenhaften Sinn, die bedürftigen Kollegen, ihre Wittwen und Waisen kräftig unterstützen zu wollen, die Motive zur Erhöhung dieser Jahresbeiträge liegen, so konnten dabei auch nicht „vorrrechtliche Interessen“, wohl aber die Interessen des ganzen Standes gefördert werden sollen.

Man prüfe diesen Gesinnungen gegenüber die Motive der Petenten! Ich bezweifle, ob dieselben auf gleich solidem Boden stehen! — Die bisherigen Kassamitglieder tragen an der sich selbst mit auferlegten Last gewiß nicht leichter, als die klagenden und zugenden Kollegen, die mit beiden Händen aus der Kasse nehmen möchten, aber mit keiner derselben einzulegen willig sich zeigen.

Ich bedaure, Tit., länger geworden zu sein, als mir selbst lieb ist, und schließe mit dem Antrage, es sei

in Betracht,

dass die Klageschrift, sowohl der Petenten des Amtes Saanen, welche nicht Mitglieder der Kasse sind, als diejenige der Kassamitglieder des Amtes Erlach, wegen ihrer Halt-, Grund- und Rechtlosigkeit unbachtet ad acta zu legen, und damit den läblichen Bestrebungen der weitaus großen Mehrzahl der bernischen Lehrer, sich und den Christen für die Tage der Noth ein ordentliches Scherflein zu sparen, die gebührende Anerkennung auszusprechen.

Bern, den 30. Dezember 1856.

Der Direktor der Schullehrer-Kasse:
(Sig.) J. Antenen.

Die Verwaltungskommission stimmt dem vorstehenden Berichte in allen Theilen bei.

Bern, den 31. Dezember 1856.

Der Vize-Direktor:
(Sig.) C. Röthlisberger.
Der Sekretär:
(Sig.) J. J. Füri.



Schul-Chronik.

Bern. Alte Klagen. (Korresp.) Nachdem ich im Schulblatt den Aufsatz von Lehrer Enderli gelesen, konnte ich nicht anders als anerkennen, daß er auch für viele Schulen im Kanton Bern rechnete. Ja, es ist leider nur zu wahr, daß der junge rüstige Lehrer, so lange er Zeit und Kräfte seinem Berufe widmet,